

Kurztitel

Luftfahrtgesetz

Kundmachungsorgan

BGBl. Nr. 253/1957 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2008

§/Artikel/Anlage

§ 107

Inkrafttretensdatum

27.06.2008

Außerkrafttretensdatum

30.09.2013

Text**Bescheid über die Beförderungsbewilligung**

§ 107. (1) Wenn die in § 106 bezeichneten Voraussetzungen gegeben sind, ist die Beförderungsbewilligung im Rahmen des Antrages zu erteilen. Dies hat durch schriftlichen Bescheid zu geschehen, andernfalls leidet die Bewilligung an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler.

(2) Im Bescheid über die Beförderungsbewilligung sind zu bestimmen:

- a) (*Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 102/1997*),
- b) nach Maßgabe des Bedarfes der Umfang der Berechtigung einschließlich des Flugbereiches,
- c) unter Berücksichtigung des Bedarfes ein angemessener Zeitraum, innerhalb dessen die Betriebsaufnahmegewilligung beantragt werden muß, und
- d) Bedingungen und Auflagen, soweit sie im Interesse der Verkehrssicherheit und unter Bedachtnahme auf die Verkehrsaufgaben des Unternehmens erforderlich sind.